

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0536
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 13.10.2015
Bearb.:	Jové-Skoluda, Joachim	Tel.: 126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.11.2015	Anhörung

Kindertagespflege

- a) Staffelnung des Tagespflegegeldes nach Qualifikation der Tagespflegepersonen
- b) Bezuschussung von Verpflegungskosten

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.09.2015 bat Frau Hahn die Verwaltung unter TOP 5 um Prüfung, inwieweit qualifizierte Tagespflegekräfte besonders gefördert werden können und ob eine Bezuschussung der Verpflegungskosten erfolgen kann.

a) Staffelnung des Tagespflegegeldes nach Qualifikation der Tagespflegepersonen

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst nach § 23 Abs. 1 SGB VIII u.a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen;
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen;
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung;
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson;
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

Das Tagespflegegeld deckt den Sachaufwand sowie den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson ab. Nach den geltenden Tagespflegerichtlinien der Stadt Norderstedt (siehe Anlage 1) bemisst sich die Höhe des monatlichen Tagespflegegeldes nach den durchschnittlich je Woche erforderlichen Betreuungsstunden und dem maximal förderungsfähigen Tagespflegegeldstundensatz, welcher sich aus der jeweils geltenden Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege ergibt (derzeit einheitlich 3,50 €/Std.). Darüber hinaus werden zusätzlich die Beiträge zur Unfallversicherung und die hälftigen Aufwendungen zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Alle Tagespflegepersonen müssen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis eine Grundqualifizierung (in Norderstedt momentan 180 Unterrichtsstunden, bei vorhandener abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung 80 Unterrichtsstunden) absolviert haben.

Da es seitens der Bundesländer kaum bindende Verwaltungsvorschriften für die Förderung der Tagespflege gibt, hat dies zur Folge, dass es bundesweit bei der konkreten Ausgestaltung der Vergütung und der Höhe der laufenden Geldleistungen die unterschiedlichsten kommunalen Regelungen gibt.

Um zumindest kreisweit einen einheitlichen Anerkennungsbeitrag der Förderleistungen der Tagespflegekräfte zu gewährleisten, wurde die diesbezügliche Übernahme der entsprechenden Inhalte der Kreisrichtlinie in den städtischen Tagespflegerichtlinien festgeschrieben. Laut Auskunft des Kreises Segeberg wird von dort aktuell nicht beabsichtigt, von einem einheitlichen Höchststundensatz bei der Förderung abzuweichen. Zumindest aber solange nicht, wie von allen Tagespflegekräften prinzipiell die gleiche absolvierte Grundqualifizierung zur Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit gemacht wird.

Der Verein Tagespflege Norderstedt e.V. hat auf Anfrage mitgeteilt, dass elf der derzeit ca. 70 in Norderstedt tätigen Tagespflegepersonen (d.h. ca. 15 %) über einen pädagogischen Ausbildungsabschluss verfügen (2 Lehrerinnen, 1 Sozialpädagogin, 1 Heilpädagogin, 4 Erzieherinnen und 3 sozialpädagogische Assistentinnen). Von dort wird darauf hingewiesen, dass neun Norderstedter Tagespflegepersonen eine zusätzliche Weiterqualifizierung zur Fachkraft für Frühpädagogik absolviert haben. Die dabei erworbenen zusätzlichen Kenntnisse werden vom Verein für die Tätigkeit in der Tagespflege als sehr sinnvoll angesehen. Der mit der Teilnahme an der Weiterqualifizierung verbundene zusätzliche Kosten- und Zeitaufwand werde momentan jedoch bei der Anerkennung der Förderleistung nicht honoriert. Der Verein sieht in einer Differenzierung die Möglichkeit, berufliche Weiterentwicklung und eine damit verbundene Professionalisierung der Arbeit in der Tagespflege zu fördern (siehe Anlage 2).

Zusammenstellung der geltenden Regelungen der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger zur Höhe des Tagespflegegeldes in den an Norderstedt bzw. den Kreis Segeberg angrenzenden Kreisen/Städten:

	Abstufungen	Höchstbeträge
Stadt Hamburg	Qualitätsstufe 1: ab 45 Stunden Grundqualifizierung oder vergleichbar Qualitätsstufe 2: 180 Stunden Grundqualifizierung oder vergleichbar Qualitätsstufe 3: 15 Stunden Grundqualifizierung, „Kinderschutz/Kinderrechte“, Teilnahme Praxisberatung/Supervision und abgeschl. kinderpflegerische, sozialpädagogische, pädagogische oder psychologische Berufsausbildung	Monatspauschalvergütung unterschieden nach U3, Ü3, Hort jeweils für bis zu 10, 20, 25, 30, 40 und ab 41 Wochenstunden. (Umrechnungsbeispiel: bei U3, mit 28 Wochenstunden entspräche: Q 1 2,68 €/Std. Q 2 3,09 €/Std. Q 3 3,83 €/Std.) inkl. Verpflegung!
Kreis Pinneberg	einheitlich	4,00 €/Std.
Kreis Steinburg	Qualifizierungsstufe 1: mit vorläufiger Erlaubnis während Teilnahme an Grundqualifizierung Qualifizierungsstufe 2: absolvierte Grundqualifizierung Qualifizierungsstufe 3: pädagogische Qualifikation gem. § 2 KiTaVO (Kindheits- und Sozialpädagogen,	Q 1 2,50/3,55/3,75 €/Std. Q 2...2,75/3,80/4,00 €/Std. Q 3 3,15/4,20/4,40 €/Std. (aufgeteilt nach enthaltenem Sachkostenanteil bei Betreuung im Haushalt der Eltern/ im eigenen Haushalt /in angemieteten Räumen)

	Erzieher, Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger, sozialpäd.. Assistenten, Kinderpfleger)	
Stadt Neumünster	<p>Stufe 1: DJI Curriculum (160 Std.) u. 75 Std. Praktikum</p> <p>Stufe 2: Stufe 1 zuzügl. abgeschlossene Weiterbildung zum Thema U3 (110 Std.) oder während Absolvierung DJI Curriculum mit abgeschl.. Ausbildung Erzieher/sozialpäd. Assistent</p> <p>Stufe 3: DJI Curriculum (80 Std.) u. abgeschl. Ausbildung Erzieher/sozialpäd. Assistent</p> <p>Stufe 4: DJI Curriculum (160 Std.) u. 75 Std. Praktikum u. Weiterbildung als Fachkraft für Frühpädagogik bei Betreuung von Kindern mit individuellem Förderbedarf</p> <p>Stufe 5: DJI Curriculum (80 Std.) u. abgeschl. Ausbildung Erzieher/sozialpäd. Assistent bei Betreuung von Kindern mit besonderem individuellen Förderbedarf</p>	<p>Stufe 1 3,50 €/Std. Stufe 2 4,00 €/Std. Stufe 3 4,50 €/Std. Stufe 4 5,00 €/Std. Stufe 5 6,00 €/Std.</p> <p>Darüber hinaus weitere Förderungsmöglichkeiten z.B. Randzeitenbetreuung 8,00 €/Std.</p>
Kreis Rendsburg-Eckernförde	einheitlich	3,50 €/Std.
Kreis Plön	einheitlich	3,90 €/Std. (3,00 €/Std. bei Betreuung im Haushalt der Eltern)
Kreis Ostholstein	einheitlich	3,90 €/Std. (3,12 €/Std. bei Betreuung im Haushalt der Eltern)
Kreis Stormarn	<p>Stufe 1: einschlägige Berufsausbildung bzw. Qualifikation zur Fachkraft für Frühkindpädagogik und nachgewiesene kitajährliche pädagogische Fortbildung von mind. 8 Zeitstunden</p> <p>Stufe 2: Grundqualifikation und nachgewiesene kitajährliche pädagogische Fortbildung von mind. 8 Zeitstunden</p> <p>Stufe 3 : alle übrigen (wenn Nachweis über jährliche Fortbildung nicht vorgelegt wurde, Herabstufung aus Stufe 1 oder 2 für das folgenden Kitajahr)</p>	<p>Stufe 1 4,30 €/Std. Stufe 2 3,70 €/Std. Stufe 3 3,10 €/Std.</p>

Eine Staffelung der Höchstsätze des Tagespflegegeldes nach beruflicher Qualifikation ist grundsätzlich möglich und wird wie ersichtlich auch von einigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe praktiziert. Würde man die Norderstedter Tagespflegerichtlinien entsprechend ändern wollen, wären die dadurch für einen Teil der Tagespflegefälle zu gewährenden höheren Tagespflegegelder in vollem Umfange (im Rahmen des U3-Rechtsanspruches) von der Stadt zu tragen, da die Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten sich aufgrund der bestehenden Systematik (Begrenzung auf die vergleichbaren Kitagebührensätze) bei einer Anhebung des Tagespflegegeldes nicht verändern würden.

Das würde zum Beispiel bei einer Übernahme der Stormarner Regelung (4,30 €/Std. für Tagespflegepersonen mit einschlägiger Berufsausbildung oder Weiterqualifizierung zur Fachkraft für Frühpädagogik) bei 20 betroffenen Tagespflegestellen mit je fünf betreuten Kindern unter drei Jahren und jeweils durchschnittlichen 28 geförderten Betreuungsstunden in der Woche jährliche Mehraufwendungen für die Stadt in Höhe von zunächst ca. 117.000 € bedeuten, wenn ansonsten der bisherige Höchstförderbetrag von 3,50 €/Std. beibehalten würde.

Zweifellos würde ein höheres Tagespflegegeld die Tätigkeit als Tagespflegeperson für pädagogische Fachkräfte oder stark an Weiterbildung interessierte Tagespflegekräfte finanziell attraktiver machen.

Dagegen spricht jedoch, dass derzeit in den Kitas ein Mangel an qualifiziertem Betreuungspersonal herrscht. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind die Kita-Träger zwingend auf ausreichend vorhandenes pädagogisches Fachpersonal mit entsprechenden Berufsabschlüssen angewiesen, um die vorgegebenen Betreuungsschlüssel in ihren Gruppen erfüllen zu können. ErzieherInnen und sozialpädagogische AssistentInnen/KinderpflegerInnen sollten daher vorrangig in Kindertagesstätten zum Einsatz kommen und ihnen kein Anreiz für eine Tätigkeit in der Tagespflege geboten werden.

Für eine Differenzierung spräche, dass eine verstärkte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen oder eine kontinuierliche Weiterqualifizierung die Qualität der Betreuung in der Tagespflege insgesamt erhöht. Wenn besonders qualifizierte Tagespflegekräfte dann eine höhere Vergütung vereinbaren möchten, wäre dies für Eltern auch besser nachvollziehbar, zumal diese durch eine dann höhere städtische Förderung auch von eigener Zuzahlung ganz oder teilweise entlastet würden.

Es würde auch die Möglichkeit bestehen, ggf. auf diese Weise die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit besonderem individuellen Förderbedarf stärker zu fördern. Die Diskussion des Themas Umgang mit Integrationsbedarf von Kindern im U3-Bereich in Kitas wird auf Landesebene bereits seit langem ergebnislos geführt. Eine besondere Randzeitenförderung könnte es für Tagespflegekräfte auch attraktiver machen auf besondere arbeitszeitbedingte Elternbedarfe noch stärker einzugehen.

Aus Elternsicht erschiene dagegen eine Abstufung bzw. Differenzierung jedoch unter Umständen auch wiederum fragwürdig, da dies ggf. implizieren könnte, es gäbe in der Tagespflege Betreuungsplätze mit formal unterschiedener geringerer und höherer Betreuungsqualität. Die Akzeptanz der Kindertagespflege als alternative Betreuungsform gegenüber Krippeneinrichtungen dürfte stark darunter leiden, wenn die überwiegende Mehrheit der in der Tagespflege zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze durch eine geringere städtische Förderung als „Betreuung 2.Klasse“ angesehen würde.

Es wird seitens der Verwaltung auch als zumindest nicht unproblematisch gesehen, wenn innerhalb des Kreises Segeberg Plätze in der Tagespflege in unterschiedlicher Weise gefördert werden. Eine ggf. gewünschte Systemumstellung bei der Förderung sollte insoweit auch mit dem Kreis, vielleicht auch auf politischer Ebene, diskutiert werden.

b) Bezuschussung von Verpflegungskosten

Kosten für eine Mittagsverpflegung sind nach den geltenden städtischen Sozialstaffelrichtlinien zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gesondert abzurechnen. Eine Bezuschussung seitens der Stadt erfolgt mithin derzeit nicht.

Bereits mit der Mitteilungsvorlage-Nr. M 13/0999 wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.12.2013 unter TOP 7.1 die mit einer Bezuschussung verbundenen Problematiken aufgezeigt (siehe Auszug in der Anlage 3). An dieser Einschätzung hat sich bis heute nichts geändert.

Das Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (IBUS) hat für den Bundesverband für Kindertagespflege in einer Follow up-Studie 2015 zu den laufenden Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege u.a. festgestellt, dass in über drei Viertel der Kommunen in Deutschland die Tagespflegepersonen von den Eltern der betreuten Kinder ein gesondertes Essensgeld erheben dürfen. Dabei sind sie in den allermeisten Kommunen auch frei in der konkreten Gestaltung des Essensgeldes und vereinbaren dieses in individuellen Verhandlungen mit den Eltern. Lediglich 20 % der Kommunen geben konkrete „Richtwerte“ je Betreuungstag (13 %) oder -monat (4 %) vor oder bitten die Tagespflegestellen, sich an den Beiträgen zu orientieren, die in den örtlichen Kitas oder Krippen üblich sind (3 %). Auf Schleswig-Holstein bezogen, sei die Erhebung eines zusätzlichen Essensgeldes den Tagespflegepersonen flächendeckend erlaubt, Richtwerte zu dessen Höhe würden von 15 % der Kommunen vorgegeben.

Eine generelle Bezuschussung der Verpflegung wäre im Prinzip nur praktikabel, wenn die Verpflegungskosten bereits pauschal im Sachkostenanteil zum Tagespflegegeld enthalten wären und es den Tagespflegepersonen untersagt wäre, zusätzliche Verpflegungsgelder von den Eltern zu erheben. Es müsste dann wiederum von den Eltern ein entsprechend erhöhter Kostenbeitrag erhoben werden, damit sie auf diese Weise ebenfalls an den Verpflegungskosten beteiligt werden. In Schleswig-Holstein gibt es hierfür keine beispielhafte Umsetzung (s.o.). Das Hamburger System ist sehr differenziert, entsprechend regelungsintensiv und insoweit zumindest nicht ohne weiteres auf die Stadt Norderstedt übertragbar.

Anlage 1

Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII

Anlage 2

Stellungnahme der Fachdienstmitarbeiter des Vereins „Tagespflege Norderstedt e.V.“ zur Einführung eines Stufenmodells für die Eingruppierung von Tagespflegepersonen nach Qualifikation

Anlage 3

Auszug aus der Mitteilungsvorlage-Nr. M 13/0999 JHA/008/XI vom 12.12.2013 TOP 7.1